



# Bescheid

## I. Spruch

Die Anzeige der Bildungsplattform der Wirtschaftskammer Österreich GmbH (FN 529267i) vom 11.01.2022 betreffend einer geplanten Aus-, und Weiterbildungsplattform „Wise-up“ mit Lehrinhalten für Unternehmen wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.01.2022 brachte die Bildungsplattform der Wirtschaftskammer Österreich GmbH eine Anzeige ein, wonach sie eine E-Learning Plattform plane. Darin würden für österreichische Unternehmen und deren Mitarbeiter unterschiedlichste Angebote im Bereich der digitalen Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin, die Bildungsplattform der Wirtschaftskammer Österreich GmbH ist eine zu FN 529267 i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie stellt ein audiovisuelles Angebot, welches der Verbreitung von Wissen im Rahmen des Aufbaus bzw. der Weiterentwicklung von Unternehmen dient, bereit.

Die Kurse, die unter <https://wiseup.edcast.com/> und <https://wise-up.com/> abrufbar sind, umfassen unter anderem Expertenwissen zu den unterschiedlichsten Disziplinen des Unternehmertums, vom Erstellen des Businessplans, über rechtliche Grundlagen, bis hin zu Impulsen für Marketing und Sales.

„Wise-up“ steht für Nutzer über einen kostenpflichtigen Log-In zur Verfügung. Der Programm katalog beinhaltet im Wesentlichen alle Lehrstoffthemen, die zur erfolgreichen Gründung eines Unternehmens erforderlich sind. Unternehmen sollen mit einem breiten Angebot unterstützt werden, um ihre digitalen Kompetenzen ausbauen zu können.

Der Programm katalog setzt sich laut Einschreiterin vorwiegend zusammen aus:

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

- E-Learning Formaten
- Online- Kursen
- Videos über Wissensvermittlung

Es werden regelmäßige Bildungsinhalte ohne fixe Anzahl oder bestimmter Programmdauer auf die Plattform gestellt. Es gibt keine Eigenproduktionen, vielmehr werden unterschiedliche Drittanbieter auf der Plattform mit eingebunden. Dies bedeutet, dass der Nutzer mit dem Erwerb einer Lizenz für „Wise up“ auch auf die Inhalte von Drittanbieter Zugriff erhalten sollen, um deren Lehrangebot nutzen zu können (beispielsweise LinkedIn Learning, YouTube, Brillux, Deine Lehre, WKO, mathe4alle.at, WIFI, Future Weekly, studyflix, Dayle Rees, Trending Topics, Future Weekly, Studyflix, Schrack for Students, oder Technikum Wien Academy).

Die Zielgruppe der Bildungsplattform stellen Unternehmer sowie dort beschäftigte Arbeitnehmer dar.

Die entsprechenden Inhalte sind nur für Nutzer sichtbar, welche einen Kontozugang besitzen und auch innerhalb der Plattform eingeloggt sind.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Angebot der Antragstellerin ergeben sich aus der Anzeige vom 11.01.2022 sowie den nachgeforderten Unterlagen und einer behördlichen Einsichtnahme vom heutigen Tag.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

### **3.1. Rechtsgrundlagen**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

*3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

*4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

*[...]*

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

**„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9. (1)** *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

*(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

*[...]*

*(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

- 1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
- 2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
- 3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

*hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“*

### **3.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes**

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der angezeigte Dienst einen audiovisuellen Mediendienst bzw. einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des AMD-G darstellt, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

§ 2 Z 3 AMD-G normiert die Kriterien, bei deren kumulativen Erfüllung das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes bejaht werden muss (Dienstleistung, Hauptzweck Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung an die Allgemeinheit unter der redaktionellen Verantwortung des Anbieters über elektronische Kommunikationsnetze). Erst wenn diese Kriterien erfüllt sind, kann die Prüfung erfolgen, ob ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G vorliegt.

Nachstehend werden die Kriterien im Einzelnen geprüft.

### 3.3. Zur Dienstleistung

§ 2 Z 3 AMD-G erfordert, dass es sich bei dem Dienst um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt.

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>4</sup>, S. 434, mwN).

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die auf der Plattform der Antragstellerin befindlichen Inhalte können nur gegen Bezahlung angesehen werden. Insofern handelt die Antragstellerin unzweifelhaft mit Erwerbsabsicht.

Beim vorliegenden Dienst ist daher das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt.

### 3.4. Zur redaktionellen Verantwortung

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

*„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“*

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

*„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“*

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt für die Qualifikation eines audiovisuellen Mediendienstes. Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Die Antragstellerin produziert zwar die Beiträge nicht selbst, stellt sie aber zu einem Programmkatalog zusammen.

Die redaktionelle Verantwortung ist daher zweifelsfrei zu bejahen.

### **3.5. Zum Hauptzweck des Angebots oder eines abtrennbaren Teils der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung**

Voraussetzung für das Vorliegen eines Abrufdienstes gemäß § 2 Z 4 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

*„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“*

Das verfahrensgegenständliche geplante Angebot dient in seiner Gesamtheit zweifellos der Bildung; die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung im zwar hier nicht gegenständlichen, hinsichtlich dieses Merkmals jedoch vergleichbaren § 2a AMD-G folgendes fest:

*„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21) ‚die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten ‚fairen Wettbewerbsbedingungen‘ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht*

*explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"?, MR 2011/228.“*

In den Videos auf der gegenständlichen Plattform werden von Fachexperten verschiedenste Lehrinhalte in einer Art ‚Tutorial‘ bearbeitet. Derartige Beiträge, die ausschließlich in der Kommentierung bzw. Beschreibung und Erklärung von Lehrinhalten in der hier gebotenen Art eines ‚Tutorials‘ bestehen, stellen derzeit jedenfalls keinen typischen Inhalt von massenmedialen Sendungen zur Unterhaltung dar.

Nach Auffassung der KommAustria kann angesichts der engen inhaltlichen Ausrichtung und der sehr eng abgegrenzten Zielgruppe (Unternehmer, die ihre digitalen Kompetenzen erweitern wollen) ausgeschlossen werden, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist, im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass das Kriterium des Hauptzwecks der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Bildung oder Unterhaltung hier nicht erfüllt ist.

### **3.6. Zur allgemeinen Öffentlichkeit**

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass ein solcher der „allgemeine Öffentlichkeit“ bereitgestellt wird. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die "allgemeine Öffentlichkeit" richtet. Im Hinblick darauf wurde schon zum Begriff der "Allgemeinheit" der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel).

Gegenständliches Angebot ist zwar verschlüsselt und nur gegen Entgelt benützbare, richtet sich aber unter dieser Voraussetzung an die Allgemeinheit.

Das verfahrensgegenständliche Angebot wird daher der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt.

### **3.7. Zum elektronischen Kommunikationsnetz**

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

### **3.8. Zusammenfassung**

Zusammenfassend geht die KommAustria davon aus, dass das geplante Angebot die Voraussetzungen für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G nicht erfüllt, dies mangels Vorliegen von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung, die bei der Allgemeinheit eine deutliche (massenmediale) Wirkung entfalten können.

Da das angezeigte Angebot somit nicht unter § 2 Z 3 AMD-G fällt, somit auch keinen Abrufdienst nach § 2 Z 4 AMD-G darstellt und damit nicht dem Anwendungsbereich des AMD-G unterliegt, war die Anzeige gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G spruchgemäß zurückzuweisen.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 1.950/22-069“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Mai 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)